

Satzung

1. Firma und Sitz

1.1

Die Firma der Gesellschaft lautet:

Innovative Energie für Pullach GmbH (kurz: „IEP GmbH“)

1.2

Sitz der Gesellschaft ist Pullach i. Isartal.

2. Gegenstand des Unternehmens

2.1

Die Gesellschaft dient der Gemeinde Pullach i. Isartal zur Erfüllung der öffentlichen Verpflichtungen aus Kapitel 28 des Aktionsprogramms „Agenda 21“ der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (UNCEO) von 1992 in Verbindung mit der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen vom 21. März 1994 zur Verminderung der CO₂-Emissionen und anderer Treibhausgasemissionen.

Im Rahmen der Daseinsvorsorge als kommunaler Aufgabe sind Gegenstand des Unternehmens:

- a) Erzeugung und Beschaffung von Energie, vorrangig aus regenerativen Energiequellen,
- b) Energiemanagement in der Gemeinde Pullach i. Isartal,
- c) Versorgung und Handel mit Energie,
- d) Errichtung, Betrieb und Nutzung von Transportsystemen für Energie,
- e) Erbringung von Dienstleistungen auf den vorgenannten Gebieten, einschließlich Energieeffizienzdienstleistungen, sowie
- f) Errichtung, Betrieb und Nutzung von Informationssystemen.

2.2

Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann.

Im Rahmen des Unternehmensgegenstands sowie des Rentabilitätsgebots kann das Unternehmen auch außerhalb des Gebietes der Gemeinde Pullach i. Isartal tätig werden;

Art. 87 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) ist zu beachten.

2.3

Die Errichtung, Übernahme und Beteiligung an anderen Unternehmen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Pullach i. Isartal.

2.4

Die Gesellschaft bekennt sich unter Beachtung des Datenschutzes und des Gesellschaftsrechts zu den Zielen der Informationsfreiheitsatzung (IFS) der Gemeinde Pullach i. Isartal.

3. Stammkapital, Stammeinlagen

3.1

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 1.000.000,-- (in Worten: Euro eine Million).

3.2

Das Stammkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 40 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 40 im Nennbetrag von jeweils 25.000 Euro. Hiervon hat die Gemeinde Pullach i. Isartal alle übernommen.

4. Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

4.1

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

4.2

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

5. Organe

Organe der Gesellschaft sind

- a) die Geschäftsführung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Gesellschafterversammlung.

6. Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

6.1

Die Gesellschaft hat ein Mitglied oder mehrere Mitglieder der Geschäftsführung. Die Anzahl der Mitglieder der Geschäftsführung bestimmt die Gesellschafterversammlung. Die Besetzung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

6.2

Ist nur ein Mitglied der Geschäftsführung bestellt, so vertritt es die Gesellschaft allein.

6.3

Sind mehrere Mitglieder der Geschäftsführung bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Mitglieder der Geschäftsführung gemeinschaftlich oder ein Mitglied der Geschäftsführung im Zusammenwirken mit einer Prokuristin beziehungsweise einem Prokuristen vertreten.

Durch Beschluss des Aufsichtsrats kann jedoch einem, mehreren oder allen Mitgliedern der Geschäftsführung Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

6.4

Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass Mitglieder der Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit sind.

6.5 Aufgaben der Geschäftsführung

6.5.1

Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates, der allgemeinen Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung sowie der Anstellungsverträge.

6.5.2

Die Geschäftsführung erstreckt sich auf Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit sich bringt, insbesondere regelmäßig wiederkehrende Geschäfte. Für alle darüber hinausgehende Geschäfte sind ein Gesellschaftsbeschluss und/oder ein Aufsichtsratsbeschluss entsprechend den Regelungen dieser Unternehmenssatzung erforderlich.

Die Mitglieder der Geschäftsführung bedürfen, unbeschadet weiterer Fragestellungen in der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung, zur Vornahme der nachstehenden Handlungen und Rechtsgeschäfte der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:

- Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen bzw. Hauptversammlungen oder ähnlichen zur Satzungsänderung berechtigten Organen von Beteiligungsunternehmen, soweit es sich um Satzungsänderungen, Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung, die Auflösung der Gesellschaft, Bestellung bzw. Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung/Vorständen oder um andere Beschlüsse handelt, die sich wesentlich auf die Beteiligung auswirken.

6.5.3

Sind mehrere Mitglieder der Geschäftsführung bestellt, so haben diese einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen, aus dem sich die Arbeits- und Verantwortungsbereiche des einzelnen Mitglieds der Geschäftsführung ergeben. Der Geschäftsverteilungsplan bedarf des Einvernehmens aller Mitglieder der Geschäftsführung und der Zustimmung des Aufsichtsrats. Können sich die Mitglieder der Geschäftsführung auf keinen Geschäftsverteilungsplan einigen, wird dieser vom Aufsichtsrat erlassen.

6.5.4

Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 Aktiengesetz, falls in der allgemeinen Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung nichts anderes festgelegt ist. Abweichend von § 90 Abs. 2 Nr. 3 AktG erfolgt die Berichterstattung gem. § 90 Abs. 1 Nr. 3 AktG mindestens halbjährlich. Die Berichte sind zeitgleich der Gesellschafterversammlung und der Gemeinde Pullach i. Isartal in Textform zu übermitteln.

6.5.5

Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.

6.5.6

Ergeben sich im laufenden Wirtschaftsjahr erhebliche Planabweichungen, so ist der Aufsichtsrat unverzüglich zu unterrichten; eine solche liegt jedenfalls dann vor, wenn die tatsächlichen von den Planzahlen um mehr als xxx [noch abzustimmen, Anm. d. Verf.] Prozent abweichen.

Sind darüber hinaus Verluste oder Gewinnrückgänge zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde Pullach i. Isartal haben können, ist diese unverzüglich zu unterrichten.

6.5.7

Die Anstellungsverträge der Mitglieder der Geschäftsführung werden für höchstens fünf Jahre geschlossen. Eine - auch wiederholte - Verlängerung ist zulässig.

7. Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats

7.1

Der Aufsichtsrat besteht aus drei bis sieben Mitgliedern.

Über die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Pullach i. Isartal. Soweit nichts anderes beschlossen wird, setzt sich der Aufsichtsrat aus sieben Mitgliedern zusammen.

Die Aufsichtsratsmitglieder werden durch die Gemeinde Pullach i. Isartal widerruflich entsandt. Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat bei Mitgliedern, die aus dem Gemeinderat der Gemeinde Pullach i. Isartal bestellt werden, endet mit dem Ausscheiden aus ihrem Amt bei der Gemeinde Pullach i. Isartal. Für jedes Mitglied kann ein/e Vertreter/in bestellt werden.

7.2

Vorsitzende beziehungsweise Vorsitzender des Aufsichtsrats ist die Erste Bürgermeisterin beziehungsweise der Erste Bürgermeister der Gemeinde Pullach i. Isartal. Mit Zustimmung der Ersten Bürgermeisterin beziehungsweise des Ersten Bürgermeisters kann der Gemeinderat ein

anderes Mitglied des Aufsichtsrats zur beziehungsweise zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats bestellen. Die Zustimmung kann durch die Erste Bürgermeisterin beziehungsweise den Ersten Bürgermeister widerrufen werden.

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine stellvertretende Vorsitzende beziehungsweise einen stellvertretenden Vorsitzenden.

7.3

Die Amtsdauer beginnt nachdem sämtliche Mitglieder die Annahme ihres Amtes gegenüber der Gesellschaft erklärt haben mit der konstituierenden Sitzung des neu gebildeten Aufsichtsrats. Sie endet mit dem Ablauf der Wahlperiode des Gemeinderats der Gemeinde Pullach i. Isartal. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrats fort.

7.4

Aufsichtsratsmitglieder können ihr Amt jederzeit unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Erklärung an die Gesellschaft niederlegen. In diesem Fall rückt der/die Stellvertreter/in des Ausgeschiedenen für die restliche Amtszeit als ordentliches Mitglied des Aufsichtsrats nach. Ist kein Stellvertreter vorhanden, erfolgt die Bestellung des Nachfolgers/der Nachfolgerin für den Rest der Amtszeit des weggefallenen Aufsichtsratsmitglieds durch den Gemeinderat.

7.5

Die von der Gemeinde Pullach i. Isartal in den Aufsichtsrat entsandten Personen sind berechtigt und verpflichtet, die Gemeinde Pullach i. Isartal nach Maßgabe von Art. 93 Abs. 2 Satz 2 GO über alle wichtigen Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihr auf Verlangen Auskunft zu erteilen, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

7.6

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine Entschädigung, die von der Gesellschafterversammlung unter Anwendung der für die Gemeinde Pullach i. Isartal geltenden Regelungen festgelegt wird.

7.7

Soweit gesetzlich zulässig, findet § 52 GmbHG keine Anwendung.

7.8

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haften, soweit gesetzlich zulässig, lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im Übrigen gilt Art. 93 Abs. 3 GO.

8. Zuständigkeiten des Aufsichtsrats

8.1

Der Aufsichtsrat fördert, berät und überwacht die Geschäftsführung.

8.2

Der Aufsichtsrat kann jederzeit von der Geschäftsführung über alle Angelegenheiten der Gesellschaft Berichterstattung verlangen.

Der Aufsichtsrat kann jederzeit die Bücher und Schriften sowie die elektronischen Aufzeichnungen der Gesellschaft einsehen und prüfen. Er kann mit diesen Maßnahmen einzelne Aufsichtsratsmitglieder oder besondere Sachverständige beauftragen.

8.3 Originäre Kompetenzen des Aufsichtsrats:

- a) Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung sowie Regelung ihrer Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis sowie ihrer Dienstverhältnisse;
- b) Beschluss des Wirtschaftsplans sowie dessen maßgebliche Änderungen nach Vorlage an die Gemeinde Pullach i. Isartal;
- c) Bestellung des Abschlussprüfers;
- d) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Geschäftsführung;
- e) Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Gesellschaft insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen des Geschäftszwecks gemäß Ziffer 2;
- f) Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Geschäftsführung, Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte und deren Angehörige;

- g) Erlass einer allgemeinen Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung;
- h) Regelung der Grundsätze für die Aufnahme von Krediten, Finanzinstrumenten und die Anlage von Geldbeständen beziehungsweise Finanzanlagen.

8.4 Zustimmungskompetenzen des Aufsichtsrats:

- a) Erlass von Anschluss- und Benutzungsbedingungen sowie Einführung neuer Entgeltstrukturen;
- b) Verfügung über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit eine Festsetzung im Wirtschaftsplan nicht erfolgt ist und der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000 Euro überschreitet;
- c) Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich, soweit im Einzelfall eine Streitwertgrenze von 50.000 Euro überschritten wird;
- d) Gewährung von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 20.000 Euro überschreiten;
- e) Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Buchwert und die Verpflichtung hierzu, soweit der Buchwert 10.000 Euro übersteigt;
- f) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit mehrjähriger Dauer, soweit eine Festsetzung im Wirtschaftsplan nicht erfolgt ist;

Für die Punkte 8.4. a) bis f) ist die Geschäftsführung zuständig. Die Maßnahme bedarf aber zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Aufsichtsrats. Führt die Geschäftsführung diese Maßnahme ohne Zustimmung des Aufsichtsrats durch, ist sie im Außenverhältnis gültig.

8.5

Neben den gesetzlichen Weisungsrechten kann der Gemeinderat der Gemeinde Pullach i. Isartal den Mitgliedern des Aufsichtsrats vor Entscheidungen Weisungen erteilen. Die Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses des Aufsichtsrats nicht.

8.6

Die Vorsitzende beziehungsweise der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

Der Geschäftsführung gegenüber vertritt die Vorsitzende beziehungsweise der Vorsitzende des Aufsichtsrats die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

8.7

Unaufschiebbar oder dringliche Anordnungen können von der Vorsitzenden beziehungsweise dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats anstelle des Aufsichtsrates getroffen werden, wenn eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Die Vorsitzende beziehungsweise der Vorsitzende soll sich nach Möglichkeit mit der Stellvertreterin beziehungsweise dem Stellvertreter abstimmen. Hiervon ist dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

Kann auch die Zustimmung der Aufsichtsratsvorsitzenden beziehungsweise des Aufsichtsratsvorsitzenden nicht rechtzeitig eingeholt werden, so handelt die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

9. Einberufung und Beschlüsse des Aufsichtsrats

9.1

Der Aufsichtsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung der Vorsitzenden beziehungsweise des Vorsitzenden des Aufsichtsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Aufsichtsrats spätestens am siebenten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern dieser im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt der Aufsichtsrat.

9.2

Der Aufsichtsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

9.3

Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden von der Vorsitzenden beziehungsweise dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats geleitet.

9.4

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder beziehungsweise deren Stellvertreter/innen anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und der Aufsichtsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats (bzw. deren Stellvertreter/innen) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

9.5

Wird der Aufsichtsrat wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

9.6

In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten können nach Ermessen der Vorsitzenden beziehungsweise des Vorsitzenden des Aufsichtsrats Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher, elektronischer oder telefonischer Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied innerhalb der von der Vorsitzenden beziehungsweise dem Vorsitzenden gesetzten Frist dem Verfahren widerspricht. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

9.7

Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

9.8

Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden beziehungsweise dem Vorsitzenden und der Protokollführerin beziehungsweise dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, die wesentlichen Inhalte der Verhandlung und die Beschlüsse des Aufsichtsrates im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen) anzugeben. Die Niederschrift ist dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

10. Gesellschafterversammlung

10.1

Die Gesellschafterversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, für die sie nach dem Gesetz zuständig ist, soweit die Zuständigkeit nicht vorstehend dem Aufsichtsrat zugewiesen ist. Der Gesellschafterversammlung obliegt die Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats.

10.2

Soweit vorstehend die Zuständigkeit des Aufsichtsrats begründet wurde, schließt das ein Tätigwerden der Gesellschafterversammlung in derselben Angelegenheit nicht aus. Bei konkurrierenden oder sich widersprechenden Beschlüssen haben diejenigen der Gesellschafterversammlung Vorrang vor solchen des Aufsichtsrats.

11. Wirtschaftsplan

11.1

Solange die Gemeinde Pullach i. Isartal Gesellschafterin ist, ist die Geschäftsführung der Gesellschaft verpflichtet, für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der Eigenbetriebsverordnung (EBV) aufzustellen. Der Wirtschaftsführung ist eine mindestens fünfjährige, fortgeschriebene Finanzplanung zu Grunde zu legen.

11.2

Der Wirtschaftsplan ist der Gemeinde Pullach i. Isartal bis spätestens zum 31. Oktober des Vorjahres zu übergeben.

12. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

12.1

Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn-und-Verlust-Rechnung und Anhang) und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von vier Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres nach den maßgeblichen Bestimmungen zu erstellen.

12.2

Solange die Gemeinde Pullach i. Isartal Gesellschafterin ist, ist die Gesellschaft verpflichtet,

- a) den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen und prüfen zu lassen und
- b) den Abschlussprüfer mit der Prüfung nach § 53 Abs. 1 HGrG zu beauftragen.

12.3

Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers der Gesellschafterversammlung, dem Aufsichtsrat und der Gemeinde Pullach i. Isartal vorzulegen.

12.4

Der Aufsichtsrat hat innerhalb der Fristen des § 42a GmbHG über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen. Die Verwendung und die Verteilung des Ergebnisses bestimmen sich nach § 29 GmbHG. Die Geschäftsführung ist auch berechtigt, den Jahresabschluss unter Verwendung des ganzen oder eines Teils des Ergebnisses sowie unter Auflösung von Rücklagen aufzustellen.

12.5

Der jährliche Bilanzgewinn wird zur Zahlung eines Gewinnanteils an die Gesellschafter verwendet, soweit der Aufsichtsrat ihn nicht ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließt.

12.6

Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass Abschlagszahlungen auf den zu erwartenden Bilanzgewinn des laufenden oder des abgelaufenen Geschäftsjahres ausgeschüttet werden.